

## **Hauptsatzung**

**für den Landkreis Wolfenbüttel vom 23.01.2012**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.09.2022**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Hauptsatzung, in der Fassung der 4. Änderungssatzung, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen „Wolfenbüttel“. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen zeigt im oberen Teil einen goldenen (gelben) Löwen auf blauem Grund und im unteren Teil fünf grüne Ähren auf goldenem (gelben) Grund.

(2) Die Farben der Flagge sind Blau und Gelb mit aufgelegtem Wappen des Landkreises, dass außer der schwarzen Begrenzungslinie mit einer schmalen weißen Kante versehen ist.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Landkreis Wolfenbüttel.

### **§ 3**

#### **Abweichende Zuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 125.000,00 Euro nicht übersteigt,
- b. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

### **§ 4**

#### **Medienöffentlichkeit**

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises Wolfenbüttel, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 5**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/ dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/ Erster Kreisrat, die Kreisrätin/ der Kreisrat sowie die Kreisbaurätin/ der Kreisbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/ der Erste Kreisrat, die Kreisrätin/ der Kreisrat sowie die Kreisbaurätin/ der Kreisbaurat mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Vertretung der Landrätin/ des Landrates bei der Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/ des allgemeinen Vertreters**

Die Landrätin/ der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/ des allgemeinen Vertreters durch die Wahlbeamtinnen/ die Wahlbeamten vertreten.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragsstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/ der Landrat kann der Antragsstellerin/ dem Antragssteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wolfenbüttel betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/ dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.), sind ebenfalls ohne Beratungen zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich dem § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine

Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/ der Landrat unterrichtet die Antragsstellerin/ den Antragssteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.lkwf.de/Amtsblatt/> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse <https://www.lkwf.de/Amtsblatt/> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“.

## **§ 10**

### **Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik**

(1) Gem. § 64 Abs. 8 i. V. m. § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wird zugelassen, dass die Abgeordneten des Kreistags an den Sitzungen des Kreisausschusses und an den öffentlichen sowie nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse nach den §§ 71 und 73 NKomVG durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können. Satz 1 gilt gem. § 64 Abs. 8 NKomVG i. V. m. § 64 Abs. 3 NkomVG nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisausschusses bzw. der Ausschüsse nach den §§ 71 und 73 NKomVG.

(2) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik nach Absatz 1 ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich. In der Ladung der Sitzung wird bekannt gegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung für die jeweilige Sitzung besteht. Für die weitere Durchführung gilt § 64 Abs. 3 – 7 NKomVG.

(3) Die Sitzungen des Kreistags finden ausschließlich in Präsenz statt. In Fällen pandemischer Lagen oder anderer außergewöhnlicher Notlagen können die Sonderregelungen nach § 182 NKomVG zur Anwendung kommen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung, in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Wolfenbüttel, in der Fassung der 3. Änderungssatzung, vom 11.01.2019 außer Kraft.

Landrätin  
Christiana Steinbrügge